

## **Stellungnahme zur CE-Konformität der KOMET-Produkte RMSx00 und CDx02**

Die Produkte wurden im August 2013 intern bzgl. der CE-Konformität bewertet. Die Arbeiten mündeten in eine Absprache mit dem externen Berater Herrn Sacchi am 06.09.2013.

Die CE-Konformität wird hiernach wie folgt begründet:

- Das Produkt wird nach dem heutigen Stand der Technik hergestellt. Hauptverantwortlich prüfender Ingenieur war Dr. Jan Brinkhaus.
- Es werden ausschließlich bleifreie Lote benutzt.
- Es wurde geprüft, ob die Produkte RMSx00 / CDx02 unter die Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG) fallen. Hauptverantwortlich prüfender Ingenieur war Dr. Jan Brinkhaus. Er kam zu dem Ergebnis, das die Vorschriften der Niederspannungsrichtlinie für diese Produkte nicht relevant sind.
- Es wurde bewertet, ob die Produkte gegen EMV-Störungen ausreichend geschützt sind und sie es EMV-Störungen erzeugen können. Dies wurde verneint. Hauptverantwortlich prüfender Ingenieur war Dr. Jan Brinkhaus. Basis seiner Einschätzung war insbesondere folgendes:
  1. Am Spannungseingang der Geräte findet eine Aufbereitung der Eingangsspannung statt. Diese gleicht kurz- und langfristige Abweichungen der Eingangsspannung vom Sollwert („24V“) aus.
  2. Eventuelle analoge und digitale Eingänge der Geräte sind nach dem Stand der Technik störfest.
  3. Eventuelle digitale Ausgänge der Geräte sind nach dem Stand der Technik störfest und erzeugen keine unnötigen Störungen.
  4. Das Gerät hat nur eine Eingangsspannung von 24V und führt intern keine Aufbereitung von Spannungen durch, die zur Erhöhung dieser Spannung führt.

Hauptverantwortlich prüfender Ingenieur war Dr. Jan Brinkhaus.

Es wurde bewertet, inwieweit die CE-Kennzeichnung einer Maschine zu erneuern ist, wenn die Produkte an diese Maschine angeschlossen werden. Ergebnis: bei Anschluss des Gerätes an eine Werkzeugmaschine ist die CE-Konformität der Maschine weiterhin gegeben. Hauptverantwortlich prüfender Ingenieur war Dr. Jan Brinkhaus. Basis der Einschätzung war folgender Sachverhalt:

1. Tatsächlich ist es so, dass eine "wesentliche" Veränderung einer Maschine die Folge hat, dass die Maschine als Neumaschine einzustufen ist und somit erneut eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt werden muss. In diesem Fall ist die Maschine erneut mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Eine Veränderung gilt aber nur als wesentlich, wenn sie zu einer Risikoerhöhung führt, die ein neues Sicherheitskonzept an der Maschine erfordert. Die „Wesentlichkeit“ ist aber nicht gegeben, wenn keine neue Gefährdung und keine Risikoerhöhung der Anlage vorliegen. Da das Gerät aber keinen direkten Einfluss auf Bewegungsfreigaben, Motorfreigaben und andere sicherheitsrelevante Elemente hat, kann die Einbringung aber für sich gestellt zu keiner Erhöhung des Maschinenrisikos führen. Ein erhöhtes Risiko kann nur durch die unsachgemäße Einbindung der Produkte in die Maschinensteuerung entstehen.
2. Die internen Arbeitsanweisungen von KOMET Brinkhaus stellen daher bei Befolgung sicher, dass das Risiko nicht erhöht wird. Die Arbeitsanweisungen enthalten ferner, dass der durchführende Techniker die hierzu besonders relevanten Punkte pro Maschine gesondert in einer Checkliste abzeichnet.

Die Argumentationskette wurde dem externen Berater Herrn Sacchi am 06.09.2013 mitgeteilt. Dem Berater wurden vorher proaktiv diverse weitere Aspekte bekannt gemacht. Der Berater befand die o.g. Argumentationsstränge für vollständig.

PDF eigenhändig erstellt in Hannover, 29.10.2013,

Dr. Jan Brinkhaus